



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Wahlkampf in Ungarn

Tamás Fonay

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergründe zum Wahlkampf.....	1
2	Aufstellung der Direktkandidaten und Landeslisten.....	1
3	Wahlkampffinanzierung.....	3

Von: Fonay, Projektassistent für Veranstaltungen und Forschung

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu

Am 3. April 2022 wird die Ungarische Nationalversammlung gewählt. Die Wahl wird sowohl im In- als auch im Ausland genau verfolgt und erhält daher in Deutschland und international viel mediale Aufmerksamkeit. Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Wahlkampfes, der Wahlkampffinanzierung sowie der Aufstellung der Landeslisten vor den anstehenden Parlamentswahlen erläutert.

1 Hintergründe zum Wahlkampf

Offiziell beginnt der Wahlkampf immer am 50. Tag vor den Parlamentswahlen, der nun beim diesjährigen Urnengang auf den 12. Februar fiel. Am gleichen Tag hielt Ministerpräsident Viktor Orbán seine Rede zur Lage der Nation und leitete damit den Wahlkampf der Regierungsparteien ein, ebenso wie das aus sechs Parteien bestehende und von Márki-Zay angeführte Oppositionsbündnis. Zugleich traten damit die Wahlkampffregelungen in Kraft. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gilt jede Tätigkeit als Wahlkampf, die geeignet ist, den Willen der Wähler zu beeinflussen oder dies zu versuchen. Zu den Mitteln des Wahlkampfes gehören Plakate, direkte Wahlwerbung, politische Werbung sowie Wahlversammlungen.

Die Tätigkeiten der Wahlorgane, die persönliche Kommunikation, ungeachtet ihres Inhalts und ihrer Form, zwischen Bürgern als Einzelpersonen sowie die Tätigkeit des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Kommunalverwaltungen und anderer staatlicher Organe bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gelten jedoch nicht als Wahlkampf.

Bis zum Ende des Wahlkampfzeitraums, d. h. bis zum Ende der Stimmabgabe, können die nominierenden Organisationen und die Kandidaten Plakate auch ohne „Erlaubnis“ herstellen und aufhängen. Jedoch müssen die Plakate und die Flugblätter Angaben über den Herausgeber enthalten, einschließlich dessen Namen und Anschrift, sowie die für die Veröffentlichung verantwortliche Person. Die ausgehängten Plakate bzw. Wahlwerbungen müssen bis zum 3. Mai dieses Jahres von den jeweiligen Verantwortlichen entfernt werden.

2 Aufstellung der Direktkandidaten und Landeslisten

Ab dem Beginn des Wahlkampfes können die Direktkandidaten zwei Wochen lang, also bis zum 25. Februar 16 Uhr, Empfehlungen (Unterschriften) der Wähler auf den dafür vorgesehenen Formularen sammeln. Jeder Kandidat tut dies in dem Wahlkreis, in dem er sich bewerben möchte. Man kann entweder für eine Partei oder als Unabhängiger antreten. Für eine erfolgreiche Direktkandidatur sind mindestens 500 Empfehlungen von Wählern mit Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Wahlkreis erforderlich. Dabei gilt es zu beachten, dass für

eine gültige Empfehlung eine handschriftliche Unterschrift zwingend notwendig ist, während die sonstigen Daten in Anwesenheit des Empfehlungsgebers auch von anderen eingetragen werden können. Eine Person kann mehr als einen Kandidaten empfehlen, jedoch jeden nur einmal. Die gesammelten Empfehlungen müssen zur Kontrolle dem Wahlausschuss des jeweiligen Wahlkreises vorgelegt werden, der dann über die Registrierung der Kandidaten entscheidet.

Nach der im November 2020 verabschiedeten Regelung können ausschließlich diejenigen Parteien eine Landesliste aufstellen, die in mindestens 71 der 106 Wahlkreise, in mindestens 14 der 19 Komitate und in Budapest eigene Kandidaten ins Rennen schicken. Im Falle eines gemeinsamen Kandidaten von mehreren Parteien – wie es bei dem aus sechs Parteien bestehenden Oppositionsbündnis und bei den Regierungsparteien Fidesz-KDNP der Fall ist – kann ebenso eine gemeinsame Landesliste erstellt werden. Diese Regelung wurde 2020 geändert, um das Entstehen sogenannter Scheinparteien zu erschweren, die nur gegründet werden, um an der Wahlkampffinanzierung teilnehmen zu können. Laut der vorherigen Regelung konnten diejenigen Parteien eine Landesliste aufstellen, die mindestens in 27 der 106 Wahlkreise, in mindestens 9 der 19 Komitate und in Budapest eigene Kandidaten hatten. Diese Hürde war für kleinere und dadurch auch für solche Scheinparteien einfacher zu überwinden, was der Gesetzgeber mit der Abänderung der Vorschriften zu verhindern versuchte.

Die Selbstverwaltungen der 13 autochthonen nationalen Minderheiten können eine sogenannte Nationalitätenliste aufstellen. Dafür ist die Empfehlung von mindestens einem Prozent der im Wählerverzeichnis als Minderheit eingetragenen Wähler, mindestens jedoch 1.500 Empfehlungen, erforderlich. Kandidaten auf einer Nationalitätenliste können nur diejenigen Personen werden, die ihre Zugehörigkeit zu der entsprechenden Volksgruppe erklärt haben und dadurch auch Wähler der jeweiligen Nationalität sind.

Die Landesliste der Parteien bzw. die Nationalitätenliste mussten dem Nationalen Wahlausschuss (Nemzeti Választási Bizottság) bis zum 26. Februar vorgelegt werden. Wenn sie dies erfolgreich absolviert haben, dürfen sie Delegierte in den Wahlausschuss schicken.

3 Wahlkampffinanzierung

Das Gesetz zur Wahlkampffinanzierung wurde 2013 von der Ungarischen Nationalversammlung verabschiedet, um die Wahlkampfausgaben der Parteien und ihrer Kandidaten zu ordnen und transparenter zu gestalten. Außerdem zielt die Gesetzgebung ebenso darauf ab, faire Wettbewerbsbedingungen und Chancengleichheit für alle Parteien und Kandidaten zu gewährleisten und die oben erwähnten Scheinparteien herauszufiltern.

Nach der Logik der Wahlkampffinanzierung kann ein Kandidat, der sich zur Wahl stellt, öffentliche Mittel erhalten, wenn er zuvor die erforderliche Anzahl von Empfehlungen in seinem Wahlkreis gesammelt hat. Andererseits wird aus dem zentralen Haushalt auch ein größerer Zuschuss zur Wahlkampffinanzierung für die vom Nationalen Wahlbüro (Nemzeti Választási Iroda) registrierte Landesliste bereitgestellt.

Das Gesetz sieht vor, dass ein Kandidat Anspruch auf eine Million ungarische Forint (HUF) (ca. 2.700 Euro) hat. Jedoch wird der Betrag jedes Jahr um den Verbraucherpreisindex des Ungarischen Statistischen Zentralamtes (Központi Statisztikai Hivatal) erhöht, so dass dieser Betrag nach Angaben der Ungarischen Staatskasse (Magyar Államkincstár) derzeit bei 1.182.896 Huf (ca. 3.000 Euro) liegt. Der Zuschuss für die Landesliste der Parteien wird wie folgt gerechnet: die im Parlament zu erhaltenden Sitze (199 Sitze) werden mit 5 Millionen multipliziert. Aus dieser Rechnung ergibt sich eine Summe von 995 Millionen Huf (ca. 2.65 Millionen Euro), die jedoch ebenso an die Inflationsrate angepasst wird. Nach der diesjährigen Rechnung der Staatskasse stehen den Parteien 1.176.981.122 Huf (ca. 3.13 Millionen Euro) zur Verfügung, die sie aber nicht in voller Höhe, sondern folgendermaßen erhalten. Sie haben Anspruch

- auf 40 % der obigen Summe, wenn sie mindestens 71 Direktkandidaten haben,
- auf 50 % der obigen Summe, wenn sie mindestens 80 Direktkandidaten ins Rennen schicken,
- auf 60% der obigen Summe, wenn sie in allen Wahlkreisen einen Kandidaten aufstellen.

Über die staatliche Finanzierung hinaus können die Parteien auch eigene Mittel zum Wahlkampf beisteuern. Diese Summe wird jedoch ebenfalls vom Gesetz begrenzt.

Die Wahlkampfgelder der Direktkandidaten (also die 1.182.896 Huf), die sie auf eine Bankkarte erhalten, dürfen nur wahlkampfbezogen ausgegeben werden, persönliche Zahlungen und Sachwerte (bspw. Schreibtische und Laptops) sind dabei ausgeschlossen. Das Abheben von

Bargeld aus dieser Summe ist ebenso nicht gestattet. Zugleich kann der Kandidat auf diesen Betrag zugunsten seiner Partei oder der ihn nominierenden Organisation verzichten. Dies ist in der Tat eine gängige Praxis geworden, es gibt mehrere Beispiele dafür, dass alle 106 Direktkandidaten einer Partei entsprechend gehandelt haben. Das gleiche gilt für das Geld, das den Parteien nach den Landeslisten zusteht: es kann nicht für Anschaffungen ausgegeben werden, die der Partei oder Organisation für längere Zeit dienen können.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass Wahlkampfgelder nicht verfallen, sollte ein Kandidat vor der Wahl versterben. Wenn ein Kandidat jedoch zurücktritt, muss das Geld zurückgezahlt werden. Die Rückgabe der „Listengelder“ hängt davon ab, ob die Partei nach dem Rücktritt des Kandidaten in eine andere prozentuale Klassifizierung (s. oben) gerät. Des Weiteren müssen die Mittel auch dann rückerstattet werden, wenn die Landesliste einer Partei nicht mindestens ein Prozent der insgesamt für die Landeslisten abgegeben gültigen Stimmen erreicht.

Alle zwei Jahre werden die Parteien im Allgemeinen und alle vier Jahre auf die Wahlkampfausgaben vom Staatlichen Rechnungshof (Állami Számvevőszék) überprüft. Darüber hinaus müssen die Parteien, bzw. Organisationen, die eine Liste aufstellten, innerhalb von sechzig Tagen nach der Wahl ihre Wahlkampfausgaben auf ihren Webseiten und im Ungarischen Amtsblatt (Magyar Közlöny) veröffentlichen.